

S a t z u n g

Journalisteninstitut der Mediengruppe Bayern e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Journalisteninstitut Mediengruppe Bayern e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Institut hat seinen Sitz in Passau.

§ 2

Zweck

- (1) Das Institut widmet sich der Förderung der Aus- und Weiterbildung des journalistischen Nachwuchses, journalistisch interessierter Studenten, von Volontären und von Journalisten.
- (2) Das Institut fördert die Kooperation zwischen Hochschulen und allen der journalistischen Ausbildung und Förderung nahe stehenden Gruppierungen und Einrichtungen sowie fachlich einschlägigen Einrichtungen der Wirtschaft und der öffentlichen Hand.
- (3) Das Institut pflegt die Zusammenarbeit insbesondere mit verschiedenen Hochschulen, der Stiftung der Passauer Neuen Presse und der Mediengruppe Bayern GmbH sowie anderen interessierenden Einrichtungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Das Institut verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Institut ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Instituts und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Instituts. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Instituts fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Instituts keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder und fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die der Journalistenausbildung verbunden sind.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben.
- (3) Mitglieder und fördernde Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag nach Selbsteinschätzung. Über die Höhe des von jedem Mitglied zu zahlenden Mindestbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann im Einzelfall einen Mitgliedsbeitrag ermäßigen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklärenden Austritt, durch Tod bei natürlichen Personen und durch Auflösung bei juristischen Personen, ferner durch Ausschluss. Dieser kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied seinen mitgliedschaftlichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Bei der Entscheidung über den Ausschluss ist das Mitglied, über dessen Ausschluss entschieden werden soll, nicht stimmberechtigt.

- (5) Mitglieder haben die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten. Die fördernden Mitglieder (insbesondere ehemalige Stipendiaten) haben beratende Stimme. Ihnen steht kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

§ 5 Organe des Instituts

- (1) Die Organe des Instituts sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens 7 Mitgliedern.
- (2) Dem Vorstand gehören kraft Amtes der Geschäftsführer der Mediengruppe Bayern GmbH, der/die Direktoren des Instituts und der Chefredakteur der „Passauer Neue Presse“ an. Bis zu drei weitere Mitglieder des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Vorsitzender des Vorstandes ist stets der Geschäftsführer der Mediengruppe Bayern GmbH.
- (3) Der Vorsitzende ernennt ein Mitglied des Vorstandes zum Schatzmeister, ein weiteres Mitglied des Vorstandes zum stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein weiteres Vereinsmitglied zum Geschäftsführer des Instituts.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre.
- (5) Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Neuwahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes. Die Neuwahl muss vor Ablauf der entsprechenden Amtszeit stattfinden und kann aus besonderen Gründen auch vorzeitig erfolgen.
- (6) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit durch den restlichen Vorstand bestellt werden. Sinkt durch

das Ausscheiden die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei, ist der verbleibende Vorstand zur Bestellung eines Ersatzmitgliedes verpflichtet.

- (7) Gesetzlicher Vertreter des Instituts im Sinne des § 26 BGB mit Einzelvertretungsbefugnis sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer des Instituts. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vertretung nach Satz 1 vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden und, wenn auch dieser verhindert ist, vom Schatzmeister und bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer wahrgenommen wird.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Instituts, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (2) Der Geschäftsführer (§ 9) erledigt seine Aufgaben unter der Verantwortung des Vorstandes. Der Vorstand kann die nach § 9 zugewiesenen Aufgaben jederzeit an sich ziehen.
- (3) Vorstandssitzungen finden je nach Bedarf statt. Zu ihnen lädt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Geschäftsführer des Instituts ein. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder in Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

§ 8

Die fachliche Leitung des Instituts

Die fachliche Leitung des Instituts obliegt einer oder maximal zwei vom Vorsitzenden zu bestellenden Person/en; vornehmlich aus dem Kreise der Professoren an einer Hochschule. Der bzw. die fachliche(n) Leiter des Instituts führt/führen den Titel Direktor/en. Der Direktor bzw. die Direktoren werden jeweils für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Verantwortung für das Programm des Instituts trägt die fachliche Leitung.

§ 9 Geschäftsführer

- (1) Das vom Vorsitzenden zum Geschäftsführer bestimmte Vereinsmitglied nimmt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Instituts wahr. Insbesondere obliegt es ihm, die Sitzung des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlung vorzubereiten, die Durchführung zu gewährleisten und die jeweiligen Beschlüsse zu vollziehen. Des Weiteren hat er, soweit erforderlich, den Schatzmeister bei der Verwaltung der Mittel bzw. bei der Aufstellung des Haushaltes zu unterstützen. Ferner nimmt der Geschäftsführer Betreuungsaufgaben der Aus- und Weiterbildung wahr.
- (2) Der Geschäftsführer kann sich – gegebenenfalls gemeinsam mit dem Schatzmeister – zur Erledigung seiner Aufgaben mit Zustimmung des Vorstandes Dritter bedienen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfachen Brief mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden

- a) mindestens alle 2 Jahre,
 - b) binnen eines Monats, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes oder ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist, unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder. Nicht anwesende Mitglieder können sich bei Vorlage schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
 - (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, Beschlüsse über die Auflösung des Instituts einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

- (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung; Mitglieds-Sonderrechte

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
- a) die Wahl der nicht kraft Amtes berufenen Vorstandsmitglieder,
 - b) über den Haushaltsvoranschlag,
 - c) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - d) die Feststellung der Jahres- und Vermögensrechnung,
 - e) die dem Vorstand zu erteilende Entlastung,
 - f) die Festsetzung und Änderung des Mindestmitgliedsbeitrages nach § 4,
 - g) die Änderung der Satzung
(vorbehaltlich der Zustimmung durch den Vorsitzenden, s.u.)
 - h) die Auflösung des Instituts
(vorbehaltlich der Zustimmung durch den Vorsitzenden, s.u.).
- (2) Die Entscheidung über die Änderung der Satzung und zur Auflösung des Instituts bedarf zu deren Wirksamkeit der Zustimmung durch den Vorsitzenden des Vorstandes (Geschäftsführer der Mediengruppe Bayern GmbH). Hierzu ist dem Vereinsvorsitzenden das entsprechende unentziehbare Sonderrecht gemäß § 35 BGB eingeräumt.

§ 12

Einkünfte

- (1) Die Einkünfte des Instituts bestehen aus:
- a) Beiträgen,
 - b) Spenden,
 - c) sonstigen Einnahmen,
 - d) Erträgen des Vermögens des Instituts.
- (2) Das Vermögen und die Erträge des Instituts müssen ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 erwähnten Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Einnahmen und Ausgaben sind in einer den steuerlichen Bestimmungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit entsprechenden Weise ordnungsgemäß aufzuzeichnen.

§ 13
Auflösung des Instituts

Bei Auflösung des Instituts soll das Vermögen der Stiftung der Passauer Neuen Presse mit der Bestimmung zukommen, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§ 14
Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, die zur Eintragung in das Vereinsregister notwendig werdenden Satzungsänderungen und die zum Zweck der Herbeiführung der Gemeinnützigkeitserklärung durch das zuständige Finanzamt erforderlichen Abänderungen dieser Satzung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

Passau, den _____